

20 11

Einladung zur ordentlichen
Hauptversammlung der SOLON SE

Einladung

Ordentliche Hauptversammlung der SOLON SE

am 16. Juni 2011, 10 Uhr,
in der „Freiheit Fünfzehn“,
Freiheit 15, 12555 Berlin-Köpenick

SOLON SE, Berlin

Wertpapier-Kenn-Nr. 747119
ISIN DE0007471195

TAGESORDNUNG

TOP 1

Vorlage und Erläuterung des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2010 sowie Vorlage und Erläuterung des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2010 nebst Bericht des Aufsichtsrats sowie erläuterndem Bericht des Vorstands zu den Angaben nach Art. 61 SE-VO¹ i.V.m. § 289 Abs. 4 und Abs. 5, § 315 Abs. 4 HGB

Die genannten Unterlagen können ab sofort in den Geschäftsräumen am Sitz der SOLON SE, Am Studio 16, 12489 Berlin, eingesehen werden. Darüber hinaus werden diese Unterlagen auch auf der Internetseite www.solon.com unter der Rubrik „Investor Relations“ unter dem Menüpunkt „Hauptversammlung“ veröffentlicht. Sie werden auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme zugänglich sein. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich kostenlos eine Abschrift der Unterlagen übersandt.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vorgesehen. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss entsprechend Art. 61 SE-VO i.V.m. § 172 AktG bereits am 28. März 2011 gebilligt und damit den Jahresabschluss festgestellt. Den vom Vorstand aufgestellten Konzernabschluss hat der Aufsichtsrat am gleichen Tag gebilligt. Eine Feststellung des Jahresabschlusses oder eine Billigung des Konzernabschlusses durch einen Beschluss der Hauptversammlung ist daher nicht erforderlich. Auch eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die weiteren genannten Unterlagen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Vorlage der Unterlagen dient nur der Information der Aktionäre.

¹ Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (im Folgenden „SE-VO“).

TOP 2

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das am 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

TOP 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das am 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

TOP 4

Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats, vor, die PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 zu wählen.

TOP 5

Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals, Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre sowie eine entsprechende Satzungsänderung

Das Genehmigte Kapital der SOLON SE (§ 5 der Satzung) beläuft sich derzeit auf 6.265.098,00 Euro und orientierte sich an der gesetzlichen Höchstgrenze von 50 % des Grundkapitals bezogen auf das alte Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 12.530.196,00 Euro. Mit Eintragung im Handelsregister am 10. Juni 2010 wurde das Grundkapital der Gesellschaft unter Ausnutzung des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Genehmigten Kapitals auf 17.225.032,00 Euro erhöht. Um der Gesellschaft größtmögliche Flexibilität bei ihrer Finanzierung zu geben, soll ein neues Genehmigtes Kapital in Höhe von 50 % des neuen, erhöhten Grundkapitals geschaffen werden, und gleichzeitig das alte Genehmigte Kapital aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

I. Die Ermächtigung gemäß § 5 der Satzung, das Grundkapital bis zum 31. Mai 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um bis zu 6.265.098,00 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital), wird aufgehoben.

II. Es wird ein neues Genehmigtes Kapital wie folgt geschaffen:

1. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Mai 2016 um bis zu insgesamt 8.612.516,00 Euro gegen Bar- oder Sacheinlagen durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital) und dabei gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen.

2. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats

a) das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt 1.722.503,00 Euro (10 %-Grenze) auszuschließen, um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (Art. 5 SE-VO i.V.m. §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); für die Frage des Ausnutzens der 10 %-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach Art. 5 SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG mit zu berücksichtigen; als maßgeblicher Börsenpreis gilt dabei der Durchschnitt der Schlusskurse im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den fünf Börsenhandelstagen vor dem Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand;

b) das Bezugsrecht der Aktionäre bis zu einem weiteren anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt 5.167.509,00 Euro zum Zwecke des Erwerbs von

Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen auszuschließen;

- c) das Bezugsrecht der Aktionäre auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um Aktien an Mitarbeiter des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens auszugeben.

Sofern der Vorstand von den vorgenannten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch macht, kann das Bezugsrecht der Aktionäre nur für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

III. § 5 der Satzung (Genehmigtes Kapital) der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

- „1. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Mai 2016 um bis zu insgesamt 8.612.516,00 Euro gegen Bar- oder Sacheinlagen durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital) und dabei gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen.*
- 2. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats*
- a) das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt 1.722.503,00 Euro (10 %-Grenze) auszuschließen, um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (Art. 5 SE-VO i.V.m.*

§§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); für die Frage des Ausnutzens der 10 %-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach Art. 5 SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG mit zu berücksichtigen; als maßgeblicher Börsenpreis gilt dabei der Durchschnitt der Schlusskurse im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den fünf Börsenhandelstagen vor dem Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand;

- b) das Bezugsrecht der Aktionäre bis zu einem weiteren anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt 5.167.509,00 Euro zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen auszuschließen;*
- c) das Bezugsrecht der Aktionäre auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um Aktien an Mitarbeiter des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens auszugeben.*

Sofern der Vorstand von den vorgenannten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch macht, kann das Bezugsrecht der Aktionäre nur für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden.

- 3. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.““*

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß Art. 5 SE-VO i.V.m. § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand beantragt unter Tagesordnungspunkt 5, das Bezugsrecht der Aktionäre im Falle von Kapitalerhöhungen aus Genehmigtem Kapital in vier Fällen ausschließen zu können. Im Einzelnen:

1. Der Vorstand beantragt unter Tagesordnungspunkt 5 Ziff. II Nr. 2 a), das Bezugsrecht der Aktionäre in entsprechender Anwendung des Art. 5 SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG für Aktien im rechnerischen Betrag von bis zu 10 % des Grundkapitals ausschließen zu dürfen, wobei die 10 %-Grenze insgesamt, also auch bei Zusammenrechnung mit etwaigen anderen zu einer direkten oder indirekten Anwendung des Art. 5 SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG führenden Ermächtigungen, nicht überschritten werden darf. Die mit der Ermächtigung eröffnete Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss versetzt die Verwaltung in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen ausnutzen zu können und durch schnelle Platzierung junger Aktien ohne zeit- und kostenaufwendige Abwicklung eines Bezugsrechts einen höheren Mittelzufluss zu erzielen. Der beantragte Bezugsrechtsausschluss dient dem Interesse der Gesellschaft, Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger ausgeben zu können. Hierdurch können neue, zusätzliche Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden. Der Vorstand wird bei Ausnutzung der Ermächtigung den Ausgabebetrag je neuer Stückaktie so festsetzen, dass der Abschlag auf den Börsenpreis voraussichtlich nicht mehr als 3 %, jedenfalls aber nicht mehr als 5 % des dann aktuellen Börsenkurses der Stückaktien der Gesellschaft beträgt. Durch diese Vorgabe werden die Aktionäre vor einer unzulässigen Verwässerung ihres Anteilsbesitzes geschützt.
2. Die unter Tagesordnungspunkt 5 Ziff. II Nr. 2 b) beantragte Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss versetzt den Vorstand in die Lage, Aktien der Gesellschaft in einer Größenordnung von bis zu nominal 5.167.509,00 Euro kurzfristig für den Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen zur Verfügung zu haben. Die Gesellschaft steht national und auch international in hartem Wettbewerb zu anderen Unternehmen und muss jederzeit in der Lage sein, im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu zählt auch die Möglichkeit,

Unternehmen oder Beteiligungen daran zur Verbesserung der Wettbewerbssituation zu erwerben. Es steht zu erwarten, dass die Gegenleistung für einen solchen Erwerb nicht in Geld erbracht werden kann, ohne die Liquidität der Gesellschaft zu gefährden. Die Gegenleistung wird deshalb in vergleichbaren Transaktionen häufig in Aktien der erwerbenden Gesellschaft gewährt. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können.

3. Die unter Tagesordnungspunkt 5 Ziff. II Nr. 2 c) beantragte Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ermächtigt den Vorstand, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens auszuschließen. Eine Ausgabe von Belegschaftsaktien muss – je nach Unternehmensentwicklung und Leistung der einzelnen Mitarbeiter – kurzfristig möglich sein. Die Ausgabe von Aktien als aktienkursorientierte Vergütungsbestandteile statt einer Barleistung kann für die Gesellschaft wirtschaftlich sinnvoll sein, da die Liquidität der Gesellschaft geschont wird. Hierzu muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden. Diese Möglichkeit entspricht Art. 5 SE-VO i.V.m. § 202 Abs. 4 AktG, der die Beteiligung von Mitarbeitern ebenso wie Art. 5 SE-VO i.V.m. § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG privilegiert. Es entspricht der Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat, durch eine Beteiligung der Mitarbeiter eine stärkere Identifikation mit den Unternehmenszielen zu erreichen und dadurch alle Mitarbeiter zu verstärktem Einsatz zu motivieren und diese durch Gewährung von Aktien langfristig an das Unternehmen zu binden. Die Erstreckung auf Mitarbeiter verbundener Unternehmen entspricht der gesetzlichen Vorgabe von Art. 5 SE-VO i.V.m. § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG.
4. Die unter Tagesordnungspunkt 5 Ziff. II Nr. 2, letzter Absatz beantragte Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Kapitalerhöhung in einem glatten Bezugsverhältnis. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Soweit der Bezugsrechtsausschluss nicht in entsprechender Anwendung des Art. 5 SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt, wird der Vorstand den Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre sowie des jeweiligen Zwecks angemessen festsetzen.

TOP 6

Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, eine neue Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und deren Verwendung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

Zum Erwerb eigener Aktien bedarf die Gesellschaft, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich zugelassen, einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Da die von der Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2010 beschlossene Ermächtigung im November 2011 auslaufen wird, soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, der Gesellschaft erneut eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu erteilen. Die neue Ermächtigung soll eine Laufzeit von fünf Jahren haben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- I.** Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 31. Mai 2016 eigene Aktien mit einem höchstens auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von 1.722.503,00 Euro zu erwerben. Dies sind rund 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung. Die erworbenen Aktien dürfen – zusammen mit anderen eigenen Aktien, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr nach Art. 5 SE-VO i.V.m. §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind – zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.
- II.** Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien genutzt werden. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden.

III. Der Erwerb der Aktien erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots.

1. Beim Erwerb eigener Aktien über die Börse darf der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Schlusskurse im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den fünf Börsenhandelstagen vor dem Tag des Erwerbs um nicht mehr als 5 % über- oder unterschreiten.
2. Erfolgt der Erwerb eigener Aktien über ein öffentliches Kaufangebot, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Schlusskurse im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den fünf Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 5 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots erhebliche Veränderungen des Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft, so kann das Angebot entsprechend angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnitt der Schlusskurse im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den fünf Börsenhandelstagen vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen. Sofern das Kaufangebot überzeichnet ist, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

IV. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.

V. Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung oder einer früher erteilten Ermächtigung gemäß Art. 5 SE-VO i.V.m. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben werden oder erworben wurden, mit

Zustimmung des Aufsichtsrats zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken zu verwenden, insbesondere die erworbenen eigenen Aktien über die Börse oder durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre zu veräußern. Die Aktien dürfen in den folgenden Fällen auch in anderer Weise, und damit unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, veräußert werden:

1. Weiterveräußerung von Aktien im rechnerischen Betrag von bis zu 10 % des Grundkapitals gegen Zahlung eines Geldbetrags, wenn der Geldbetrag den maßgeblichen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Für die Frage des Ausnutzens der 10 %-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach Art. 5 SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG mit zu berücksichtigen. Als maßgeblicher Börsenpreis gilt der Durchschnitt der Schlusskurse im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den fünf Börsenhandelstagen vor der Veräußerung der Aktien.
2. Begebung der Aktien als Gegenleistung zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen.
3. Zur Ausgabe von Aktien im Rahmen des Stock Option Programms 2000. Soweit eigene Aktien Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, ist zur Ausgabe der Aktien nicht der Vorstand, sondern der Aufsichtsrat ermächtigt.

VI. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Er ist im Rahmen der Einziehung im vereinfachten Verfahren ferner ermächtigt, die Einziehung von Stückaktien ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital vorzunehmen. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Erfolgt die Einziehung von Stückaktien ohne Kapitalherabsetzung im vereinfachten Verfahren, ist der Vorstand zudem ermächtigt,

die Angabe der Zahl der Stückaktien der Gesellschaft in der Satzung anzupassen (Art. 5 SE-VO i.V.m. § 237 Abs. 3 Ziffer 3 AktG).

VII. Die vorstehenden Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen ausgeübt werden.

VIII. Mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung gemäß vorstehender Ziff. I bis VII endet die in der Hauptversammlung vom 16. Juni 2010 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.“

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 betreffend den Ausschluss des Bezugsrechts bei Veräußerung eigener Aktien gemäß Art. 5 SE-VO i.V.m. § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat werden der Hauptversammlung am 16. Juni 2011 vorschlagen, die Gesellschaft zu ermächtigen, bis zum 31. Mai 2016 eigene Aktien mit einem höchstens auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von 1.722.503,00 Euro zu erwerben. Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre in entsprechender Anwendung des Art. 5 SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG für eigene Aktien im rechnerischen Betrag von bis zu 10 % des Grundkapitals ausschließen zu dürfen. Zudem soll der Vorstand ermächtigt werden, erworbene eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre als Gegenleistung zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen einzusetzen. Schließlich soll das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können, soweit die Aktien der Bedienung von Aktienoptionen aus dem Stock Option Programm 2000 dienen. Im Einzelnen:

I. Die vorgesehenen möglichen Ausschlüsse des Bezugsrechts rechtfertigen sich aufgrund folgender Gesichtspunkte:

1. Soweit die Ermächtigung des Vorstands vorsieht, dass dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der eigenen Aktien gegen Barzahlung unter Aus-

schluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch in anderer Weise als über die Börse oder über ein Angebot an alle Aktionäre vornehmen kann (vgl. Tagesordnungspunkt 6 Ziff. V Nr. 1), soll der Gesellschaft damit ermöglicht werden, Aktien zum Beispiel an institutionelle Anleger, Finanzinvestoren oder sonstige Kooperationspartner auszugeben. Die Gesellschaft steht an den Kapitalmärkten in einem starken Wettbewerb. Für die künftige geschäftliche Entwicklung der Gesellschaft ist eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital von besonderer Bedeutung. Dazu gehört auch die Möglichkeit, jederzeit zu angemessenen Bedingungen Eigenkapital am Markt aufnehmen zu können und ggf. eigene Aktien in dem genannten Rahmen flexibel zu veräußern. Die Gesellschaft muss insoweit auch in der Lage sein, sich weitere Investorengruppen erschließen zu können. Dies kann im Einzelfall auch den Erwerb eigener Aktien und die Nutzung dieser Aktien zur Weitergabe an bestimmte Investoren erfordern. Durch eine marktnahe Preisfestsetzung werden dabei ein möglichst hoher Veräußerungsertrag und eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel erreicht.

2. Die Gesellschaft soll mit der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gemäß Tagesordnungspunkt 6 Ziff. V Nr. 2 die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können. Diese Form der Gegenleistung wird zunehmend durch die Globalisierung der Wirtschaft im internationalen und nationalen Wettbewerb erforderlich. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der Gesellschaft die notwendige Flexibilität verliehen, eigene Aktien als Akquisitionswährung einsetzen zu können und so auf für sie vorteilhafte Angebote zum Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen flexibel reagieren zu können.
3. Durch die vorgeschlagene Möglichkeit, die unter dem Stock Option Programm 2000 ausgegebenen Aktienoptionen aus eigenen Aktien bedienen zu können, entsteht für den Vorstand bzw. – sofern eigene Aktien an Mitglieder des Vorstands übertragen werden sollen – für

den Aufsichtsrat bei der Ausgabe der Aktien ein größerer Handlungsspielraum, den er entsprechend der jeweiligen Situation nach den Interessen der Gesellschaft und damit auch der Aktionäre wahrnehmen wird. Die Nutzung vorhandener eigener Aktien als aktienkursorientierte Vergütungsbestandteile statt einer Kapitalerhöhung oder einer Barleistung kann für die Gesellschaft zudem wirtschaftlich sinnvoll sein, da die Liquidität der Gesellschaft geschont wird.

Die Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dienen damit den Interessen der Gesellschaft.

II.

Die Interessen der Aktionäre werden dabei angemessen gewahrt. Hinsichtlich der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nach Tagesordnungspunkt 6 Ziff. V Nr. 1 gilt insoweit Folgendes:

1. Die Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Die erworbenen eigenen Aktien dürfen nur zu einem Preis an Dritte verkauft werden, der sich vom Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterscheidet. Als maßgeblicher Börsenkurs in diesem Sinne gilt der Durchschnitt der Schlusskurse im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse, der während der letzten fünf Börsenhandelstage vor der Veräußerung der eigenen Aktien festgestellt wird. Der zu ermittelnde relevante Börsenpreis wird so anhand der Schlusskurse an der Frankfurter Börse ermittelt, die insgesamt einen liquiden Handelsplatz darstellt und wo eine Zulassung zum Handel besteht, so dass größtmögliche Preiswahrheit gewährleistet ist. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für eigene Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung der eigenen Aktien durch den Vorstand unter Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung wird voraussichtlich nicht mehr als 3 %, jedenfalls aber nicht mehr als 5 % betragen. Relevante Vermögens-

beeinträchtigungen der Aktionäre sind daher nicht zu befürchten.

2. Die Interessen der Aktionäre werden bei der Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte gegen Barzahlung weitergehend noch dadurch geschützt, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußerten eigenen Aktien – insgesamt und gemeinsam mit weiteren unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß Art. 5 SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aus einer Kapitalerhöhung oder genehmigtem Kapital ausgegebenen Aktien – 10 % des Grundkapitals, das zum Zeitpunkt der Veräußerung besteht, nicht übersteigen dürfen. So wird im Interesse der Aktionäre sichergestellt, dass keine Verwässerung ihrer Beteiligung hierdurch verursacht wird, die nicht im Rahmen eines Nachkaufs von Aktien über die Börse kompensiert werden könnte, wovon auch die insoweit zugrundeliegende Wertung des Gesetzgebers in Art. 5 SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeht.

- III. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

TOP 7

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 16 und § 17

Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) hat die Berechnung der Einberufungs- und Anmeldefristen für die Hauptversammlung geändert. Um bei künftigen Gesetzesänderungen zu den Einberufungsmodalitäten die Satzung nicht jeweils neu anpassen zu müssen, sollen § 16 und § 17 der Satzung weiter vereinfacht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, den folgenden Beschluss über die Änderung der Satzung zu fassen:

- I § 16 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Hauptversammlung wird nach Maßgabe der gesetzlichen Form- und Fristvorschriften einberufen.“

II.

§ 17 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Teilnahme anmelden („Anmeldung“) und der Gesellschaft die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen („Nachweis“). Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft in Textform unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Fristvorschriften rechtzeitig zugehen. Der Nachweis ist durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut zu führen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen.““

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 17.225.032,00 Euro und ist eingeteilt in 17.225.032 Stückaktien ohne Nennbetrag. Grundsätzlich gewährt jede Stückaktie in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich mithin auf 17.225.032.

Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter der nachstehend genannten Adresse in Textform anmelden und einen von ihrem depotführenden Institut in Textform erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes („Nachweis“) an diese Adresse übermitteln:

SOLON SE

c/o UniCredit Bank AG

CBS50HV

D-80311 München

Telefax: +49 (0) 89 540025 – 19

E-Mail: hauptversammlungen@unicreditgroup.de

Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, also den 26. Mai 2011, 00:00 Uhr, zu beziehen („Nachweiszeitpunkt“). Die Berechtigung im vorstehenden Sinne bemisst sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs im Nachweiszeitpunkt, ohne dass damit eine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einherginge. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweiszeitpunkt ist für die Berechtigung ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs im Nachweiszeitpunkt maßgeblich; d.h. Veräußerungen oder der Erwerb von Aktien nach dem Nachweiszeitpunkt haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts, zur Stellung von Anträgen und auf die Wahrnehmung sonstiger Aktionärsrechte.

Der Nachweis muss bei der Gesellschaft ebenso wie die Anmeldung spätestens bis zum Ablauf des 9. Juni 2011, 24:00 Uhr, eingehen. Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung ausgestellt und übersandt, die ihnen als Ausweis für die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts dienen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen können oder wollen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen.

- a) Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Ein Formular, von dem bei der Vollmachtserteilung Gebrauch gemacht werden kann, wird den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung nebst weiteren Informationen zur Vollmachtserteilung übermittelt. Darüber hinaus kann das Formular auch im Internet unter www.solon.com abgerufen oder bei der Gesellschaft kostenlos angefordert werden. Das Verlangen ist zu richten an:

SOLON SE

Investor Relations

Am Studio 16

D-12489 Berlin

Telefax: +49 (0) 30 81879 – 9300

E-mail: hv2011@solon.com

Der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft kann per E-Mail übermittelt werden, und zwar an die folgende E-Mail-Adresse: hv2011@solon.com. Ein weiterer Nachweis der Bevollmächtigung erübrigt sich, wenn der Nachweis der Bevollmächtigung wie vorstehend beschrieben elektronisch übermittelt wird.

- b) Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderer der in § 135 AktG diesen gleichgestellter Rechtsträger bevollmächtigt werden soll, bedarf – in Ausnahme von vorste-

hend in Buchstabe a) dargestelltem Grundsatz – die Vollmacht weder nach dem Gesetz noch nach der Satzung der Gesellschaft einer bestimmten Form. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder die diesen in § 135 AktG gleichgestellten Rechtsträger, die bevollmächtigt werden sollen, möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie nach § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen anderen der in § 135 AktG diesen gleichgestellten Rechtsträger bevollmächtigen möchten, sollten sich deshalb mit diesen über ein mögliches Formerfordernis für die Vollmacht abstimmen. Ein Verstoß gegen die in diesem Abschnitt b) genannten und bestimmte weitere in § 135 AktG genannte Erfordernisse für die Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder eines anderen der in § 135 AktG diesen gleichgestellten Rechtsträger beeinträchtigt allerdings gem. § 135 Abs. 7 AktG die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht.

- c) Wir bieten unseren Aktionären zusätzlich an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Den weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretern müssen dazu Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Ohne Weisungserteilung sind die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmabgabe für einen Aktionär berechtigt.

Die Erteilung der Vollmacht an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter, ihr Widerruf und die Erteilung von Weisungen bedürfen der Textform. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht nebst Weisungen erteilen wollen, können das Formular verwenden, welches sie zusammen mit der Eintrittskarte nebst weiteren Informationen zur Vollmachten- und Weisungserteilung erhalten. Darüber hinaus kann das Formular auch im Internet unter www.solon.com abgerufen oder bei der Gesellschaft kostenlos angefordert werden. Das Verlangen ist zu richten an:

SOLON SE

Investor Relations
Am Studio 16
D-12489 Berlin
Telefax: +49 (0) 30 81879 – 9300
E-Mail: hv2011@solon.com

Die Vollmacht nebst Weisungen ist bis zum 15. Juni 2011, 24:00 Uhr (eingehend) an folgende Anschrift zu senden:

SOLON SE

Investor Relations
Am Studio 16
D-12489 Berlin
Telefax: +49 (0) 30 81879 – 9300
E-Mail: hv2011@solon.com

Auch im Fall einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter sind eine fristgerechte Anmeldung und ein fristgerechter Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Rechte der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG

a) Tagesordnungsergänzungsverlangen

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 Euro erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Das Verlangen muss bei der Gesellschaft unter der folgenden Adresse spätestens am 16. Mai 2011, 24:00 Uhr, schriftlich eingehen:

SOLON SE

Vorstand
Am Studio 16
D-12489 Berlin

Rechtzeitig eingehende Ergänzungsanträge werden wir bekannt machen, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen.

b) Gegenanträge und Wahlvorschläge

Gemäß § 126 Abs. 1 AktG kann jeder Aktionär der Gesellschaft einen Gegenantrag zu einem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung übersenden. Ein Gegenantrag ist nach näherer Maßgabe von § 126 Abs. 1 und 2 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen, wenn er bei der Gesellschaft unter der nachfolgend bekannten Adresse spätestens am 1. Juni 2011, 24:00 Uhr, eingeht.

Jeder Aktionär kann außerdem nach näherer Maßgabe von § 127 AktG der Gesellschaft einen Wahlvorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern übermitteln. Ein Wahlvorschlag ist nach näherer Maßgabe von §§ 127, 126 Abs. 1 und 2 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen, wenn er bei der Gesellschaft unter der nachfolgend bekannten Adresse spätestens am 1. Juni 2011, 24:00 Uhr, eingeht.

Wir werden rechtzeitig eingehende Gegenanträge oder Wahlvorschläge im Internet unter www.solon.com zugänglich machen, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden wir ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich machen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich zu richten an:

SOLON SE

Vorstand

Am Studio 16

D-12489 Berlin

Telefax: +49 (0) 30 81879 – 9300

E-Mail: hv2011@solon.com

c) Auskunftsrecht

Wir weisen gemäß § 121 Abs. 3 Nr. 3 AktG darauf hin, dass jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben ist, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (§ 131 Abs. 1 AktG). Das Auskunftsrecht kann in der Hauptversammlung ausgeübt werden, ohne dass es einer vorherigen Ankündigung oder sonstigen Mitteilung bedürfte.

d) Nähere Erläuterungen auf der Internetseite

Nähere Erläuterungen und Informationen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG stehen den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.solon.com zur Verfügung.

Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft und die dort nach § 124a AktG zugänglichen Informationen

Die Informationen nach § 124a AktG zur Hauptversammlung finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.solon.com.

Berlin, im Mai 2011

SOLON SE mit Sitz in Berlin

- Der Vorstand -



SOLON SE

Am Studio 16

12489 Berlin · Germany

Phone +49 30 81879-0

Fax +49 30 81879-9999

E-Mail solon@solon.com